

FLUGBETRIEBSREGLEMENT
der
Muster Flying Group Birrfeld (MUFGB)
Ausgabe 2020

I. ALLGEMEINES

1. Bezeichnung

- 1.1 Unter dem Namen Muster Flying Group Birrfeld (nachstehend MUFGB genannt) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein nach Schweizer Recht mit Sitz in Birrfeld.

2. Zweck des Vereins MUFGB

- 2.1 Der Verein MUFGB bezweckt die Verwaltung und den Betrieb von Kolbenflugzeugen.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Dieses Betriebsreglement regelt den Betrieb der Luftfahrzeuge, welche vom Verein MUFGB als Halterin eingesetzt werden.

4. Flugzeug

4.1 Eingesetztes Flugzeug

- 4.1.1 Zurzeit wird vom Verein MUFGB eine Cessna 172 mit der Immatrikulation HB-CXX betrieben. Dieses Flugzeug ist für Normal, Utility, VFR bei Tag und VFR bei Nacht zugelassen. Keine Zulassung besteht für IFR. Die Einsatzmöglichkeiten ergeben sich abschliessend aus dem AFM des Flugzeuges.

4.2 Einsatz des Flugzeuges

- 4.2.1 Das Flugzeug HB-CXX wird nur auf privater Basis eingesetzt, da die Cessna 172 mangels CAMO keine gewerbsmässige Zulassung erhält.
- 4.2.2 Wenn Vereinsmitglieder Passagiere privat gegen Entgelt befördern, haben sie Beförderungsscheine auszustellen.

II. CHARTERVORAUSSETZUNGEN

5.1. Voraussetzungen für das Chartern der Vereinsflugzeuge

5.1.1 Piloten, welche ein Vereinsflugzeug chartern wollen, haben die nachstehenden Voraussetzungen zu erfüllen. Ausnahmen können vom Vorstand des MUFGB bewilligt werden.

5.1.2 Folgende administrative Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Aktiv- oder Passivmitglied der MUFGB
- Besitz einer gültigen schweizerischen oder EASA-Pilotenlizenz
- Gültiges Medical Class 2
- Gültiges Rating für das entsprechende Vereinsflugzeug

5.1.3 Folgende fliegerischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Mindestens 100 Flugstunden, davon mindestens 40 Flugstunden als Kommandant nach Erwerb des PPL
- Checkflug auf einem Vereinsflugzeug mit einem vom MUFGB-Vorstand akzeptierten Fluglehrer
- Technische und praktische Einweisung auf dem entsprechenden Vereinsflugzeug
- Nach einem Unfall oder einem Vorfall, bei dem das entsprechende Vereinsflugzeug einen gravierenden Schaden erlitten hat, der eine Untersuchung und/oder Reparatur des Schadens durch einen hierzu berechtigten Fachbetrieb erforderlich machen, entscheidet der MUFGB-Vorstand über die Konsequenzen und Wiedereinstiegsbedingungen.

5.2 Charterpreise

5.2.1 Für das Chartern der Vereinsflugzeuge gelten die vom MUFGB-Vorstand aktuell festgesetzten Preise.

5.2.2 Die Preise beziehen sich auf eine effektive Flugstunde, inkl. Treibstoff und Öl. Der MUFGB behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit den aktuellen Kosten, insbesondere gestiegenen Treibstoffpreisen, anzupassen. Die Abrechnung der Flugzeiten erfolgt aufgrund des Flugstundenzählers im Flugzeug. Die Landegebühren sind vom Piloten direkt zu bezahlen.

5.2.3 Die Betankung in Birrfeld erfolgt zulasten der Benzinkarte des MUFGB. Öl wird in aus dem MUFGB-Kasten im Hangar entnommen. Der Ölbezug wird nicht weiterverrechnet. Betankung und Ölbezug auf fremden Flugplätzen wird durch Vorlegen der Quittungen vom Flugpreis in Abzug gebracht. Es wird der bezahlte Treibstoff-Liter- oder Oelpreis zurückerstattet.

5.3 Flugbucheintragungen und Bordpapiere

5.3.1 Die effektive Flug- und Blockzeit ist nach jedem Flug im Flugreisebuch einzutragen. Ebenfalls darin zu vermerken sind jeweils fremd bezogene Öl- und/oder Treibstoffmengen und technische Beanstandungen, respektive Unregelmässigkeiten.

5.3.2 Generell sind neben der Lizenz, dem Medical und einem Lichtbildausweis im Original auf jedem Flug folgende Bordpapiere mitzuführen:

- Eintragungszeugnis (Registrierung)
- Lufttüchtigkeitszeugnis (Airworthiness Certificate)
- Versicherungspolice
- Flughandbuch (AFM)
- Checkliste
- Verzollungsnachweis
- Flugreisebuch

5.4 Schadenereignis

5.4.1 Jede Beschädigung, jeder Unfall, jede Art von Triebwerkstörungen, technischen Defekten oder sonstige Unregelmässigkeiten am entsprechenden Vereinsflugzeug sind unverzüglich telefonisch (allenfalls auf Combox oder Telefonbeantworter) oder schriftlich (Mail oder Fax) dem MUFGB-Vorstand zu melden.

5.4.2 Kosten für Reparaturen am entsprechenden Vereinsflugzeug werden nicht erstattet, sofern dies nicht vorgängig mit dem MUFGB-Vorstand vereinbart wurde.

5.4.3 Der Unfallverursacher hat unabhängig vom Grad seines Verschuldens den Versicherungselbstbehalt von CHF 5'000 zu tragen. Der MUFGB-Vorstand kann Ausnahmen beschliessen. Bei Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz kann der Unfallverursacher zu Übernahme des gesamten Schadens verpflichtet werden, soweit dieser nicht von der Versicherung gedeckt wird.

5.5 Reservationen

5.5.1 Grundsätzlich erfolgt die Nutzung des entsprechenden Vereinsflugzeugs auf der Basis "First come, first serve". Soll die Maschine z.B. für einen Urlaub längerfristig gechartert werden, so ist dies mit dem MUFGB-Vorstand zu vereinbaren; dieser informiert dann die übrigen Piloten.

5.5.2 Für die Reservationen steht das Reservationssystem des Vereins unter www.MUFGB.ch zur Verfügung.

5.6 Entzug der Charterbewilligung

5.6.1 Durch den MUFGB-Vorstand kann bei Vorliegen von triftigen Gründen, namentlich bei einem Verstoß gegen das vorliegende Flugbetriebsreglement oder aus Gründen der Sicherheit, einem(r) Piloten(in) die Berechtigung zur Benutzung der Vereinsflugzeuge entzogen werden.

Birrfeld, der 1. April 2020

Der MUFGB-Vorstand:

Max Muster
Präsident

Eva Fröhlich
Aktuarin